

Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 5 NUVPG

Die Gemeinde Rhaudefehn plant den Ausbau der Gemeindestraße „Siedlungsstraße“. Es ist durch den Landkreis Leer als ggf. zuständige Planfeststellungsbehörde festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Gemeinde Rhaudefehn als Vorhabenträgerin hat hierzu Unterlagen für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 NUVPG vorgelegt. Die nach den Vorgaben der Anlage 2 zum NUVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barger Meer“

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Absatz 1 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Absatz 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016, Nds. GVBl. S. 114) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barger Meer“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt zwischen den Flüssen Jümme und Leda in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Emsmarschen – Jümmeniederung“ in der Gemeinde Detern, Samtgemeinde Jümme, im Landkreis Leer. Das Naturschutzgebiet umfasst Flurstücke in den Fluren 7 und 9 der Gemarkung Barge, mit den Gewässern „Barger Kolk“ und „Barger Sandgrube“ nördlich und südlich des Kolkweges und westlich der Barger Straße (Kreisstraße 61).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ent-

nehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8, 26849 Filsum und dem Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leeraufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Barger Meer“ (FFH 412, EU Code 2811-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 15,35 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG „Barger Meer“ liegt im Naturraum „Ostfriesische Emsmarschen – Jümmeniederung“. Zwischen den Flüssen Leda und Jümme dehnte sich ein unter dem Namen „Hammerk“ bekanntes Grünlandgebiet aus, das früher durch gesteuerte künstliche Überflutungen mit schlickhaltigem Flusswasser zu hoher Fruchtbarkeit gebracht wurde. Die Urbarmachung der am Oberlauf dieser Flüsse liegenden Moore bewirkte die ungesteuerte, längerfristige Überflutung des „Hammerk“, führte zur Versauerung des Wassers und zu einer Veränderung der Vegetation. Zum Erhalt des ursprünglichen Pflanzenbewuchses wurden Teile des Gebietes bereits 1941 unter Naturschutz gestellt. Hierbei handelt es sich um das „Barger Meer“ mit seinen Randbereichen, die durch Bruchwälder dominiert wurden. Heute befinden sich hier strukturreiche Stieleichen-Birkenwälder und Erlen-Eichen-Birkenwälder. Südwestlich des Wirtschaftsweges (Kolkweg) befindet sich eine aufgelassene Nasswiese, die, infolge Nutzungsaufgabe, mit Gehölzen wie Roterle und Sandbirke zunehmend verbuscht. In den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde südlich des Kolkweges ein Sandabbau durchgeführt. Dadurch entstand ein größeres Abbaugewässer. In den 1990er Jahren wurden im Zuge von Renaturierungsarbeiten in den östlichen Randbereichen Kleingewässer zur Erhöhung der Strukturvielfalt angelegt, die sich naturnah entwickelt haben. Ein

Teil der im NSG liegenden, verschieden großen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässer weisen Vorkommen des Froschkrautes und einer artenreichen Strandlings- und Zwergbinsen-Vegetation auf. Zum Teil schutzwürdige kleinere Wald- und Gehölzbestände umgeben das gesamte Gebiet.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die

- a) Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum typischer Lebensgemeinschaften für Tier- und Pflanzenarten der anthropogen durch Abbau- und Renaturierungsmaßnahmen entstandenen größeren und kleineren Stillgewässer in Verbindung mit Flachwasserbereichen und angrenzenden Eichen-Birkenwäldern, Erlen-Eichen-Birkenwald und Sukzessionsflächen. Dadurch soll die Ausbreitung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Seefrosch (*Rana ridibunda*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), gehölzbewohnende Vogelarten wie Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Libellen, Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Nadel-Teichsimse (*Eleocharis acicularis*), Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) gefördert werden,
- b) Erhaltung und Entwicklung offener, nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Stillgewässer als Lebensraum für charakteristische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit randlichen Schwingrasen,
- c) Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes,
- d) Erhaltung und Entwicklung von bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden,
- e) Erhaltung und Entwicklung der Wuchsstandorte des Froschkrautes,
- f) Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Absatz 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura

2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletalia uniflorae und der Isoetoneanojuncetea** durch Erhaltung und Förderung nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem Grund und flachen Ufern, die eine standorttypische Strandlings- und Zwergbinsenvegetation in den durch Wasserstandsschwankungen beeinflussten Uferbereichen und Teichböden aufweisen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Fadenzian/Zindelkraut (*Cicendia filiformis*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*) und Sumpfquendel (*Peplis portula*).
 2. insbesondere der übrigen Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) **Froschkraut** (*Luronium natans*) durch Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte (Rohboden) auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Ufern bei jahreszeitlich schwankenden Wasserständen, zeitweise trocken fallend, und durch Gewährleistung von dauerhaft ausreichendem Lichteinfall im Gewässer und am Ufer während der Vegetationsperiode.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern,

- auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 5. Bodenbestandteile zu entnehmen,
 6. Anpflanzungen aller Art,
 7. das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
 8. Einleitungen von Nährstoffen, auch von außerhalb, in das Gebiet oder die Gewässer,
 9. Veränderungen des Wasserhaushaltes durchzuführen, so dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung kommen kann,
 10. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und Feuer zu entzünden,
 11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt sowie Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 12. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. zu baden,
 14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des Kolkweges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind die in den Absätzen 2 - 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - d) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Diese ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der

Gefahrenabwehr erfordert, entfällt die vorherige Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

e) sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung sowie der Kontrolle des Gebiets mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. das Betreten und Befahren des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Weges für die Bewirtschaftung des nördlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flurstückes 15/3, Flur 9, Gemarkung Barge,
 3. das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte,
 4. das Befahren der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen durch Nutzungsberechtigte,
 5. die Durchführung von Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Kolkweges im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie der Verbandssatzung in der Unterhaltung der Sielacht Stickhausen,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist vier Wochen vor der Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 9. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Angelfischerei innerhalb folgender, in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Lebensgemeinschaften im Barger Kolk und der Barger Sandgrube, an ihren Ufern und nach folgenden Vorgaben:
- a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Bin-

nenfischereiordnung, jedoch ohne Besatz mit Regenbogenforelle,

- b) ohne Einbringung von Futtermitteln. Das Einbringen von geringen Mengen an Lockstoffen bis maximal 500 g ist erlaubt,
 - c) ohne das Einbringen von Düngemittel sowie Kalk.
- (4) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeinsatzes, jedoch ohne die Anlage von Wildäckern und Wildfütterungsstellen. Die Neuanlage von beweglichen und mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach den Absätzen 2 und 4 mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungshinweisen versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 - 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG sowie § 2 Absatz 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder

Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seines Weges sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Maßnahmenblatt, Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Maßnahmen zur Sicherung eines natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalts,
 - b) die Unterbindung von Nährstoffeinträgen durch Zuflüsse und durch die Schaffung von Pufferzonen,
 - c) das Offenhalten der Gewässer, Uferzonen und Verlandungsbereiche durch die Beseitigung aufkommender Gehölze, das Abschieben der Streuauflage und punktuellen Abplaggen,
 - d) das Offenhalten der Wiesenfläche durch Mahd und Entkusselung,
 - e) die Entwicklung und Förderung von Eichen in den Wald- und Gehölzbeständen,
 - f) die Entwicklung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz,
 - g) die Beseitigung von nicht standortheimischen/gebietsfremden Pflanzen und Tieren.
- (3) § 15 NAGBNatSchG (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen), § 39 NAGBNatSchG (Betretensrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Absätze (2) Ziffer 1 und 2 Nr. a, b, c, g und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maß-

nahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Art.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGB-NatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden
- (2) Ordnungswidrig nach § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung handelt, wer das NSG außerhalb des Weges betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 102 „Barger Meer“ vom 10. September 1941, veröffentlicht im Ordnungsblatt für den Kreis Leer vom 20. Februar 1942, außer Kraft.

Leer, 29.12.2016

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (WEA Hesse, Industriegebiet Weener) Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage durch die Hebu Windkraft GmbH & Co. in 26826 Weener, Gemarkung Weener, Flur 2, Flurstücke 5/4 ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG geprüft worden, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Leer, den 21.12.2016

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (Windpark Burlage) Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen durch die IFE Windpark Burlage GmbH & Co. Betriebs- KG in 26817 Rhauferhn, Gemarkung Klostermoor, Flur 9, Flurstücke 19 und 24 sowie Gemarkung Klostermoor, Flur 4, Flurstücke 12, 7 und 5 ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG geprüft worden, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Leer, den 19.12.2016

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote